

Bundesgesetzblatt

543

Teil II

| 1953 | Ausgegeben zu Bonn am 7. Oktober 1953 | Nr. 18 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 5. 10. 53 | Gesetz über das Handelsabkommen vom 7. Oktober 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak | 543 |
| 1. 10. 53 | Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (nachrichtlicher Abdruck) | 550 |
| 30. 9. 53 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden | 556 |
| 29. 9. 53 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens | 557 |
| 16. 9. 53 | Bekanntmachung über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat | 558 |
| 10. 9. 53 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten von internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Zollwesens | 558 |

Gesetz über das Handelsabkommen vom 7. Oktober 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak.

Vom 5. Oktober 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in London am 7. Oktober 1951 unterzeichneten Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Handelsabkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin seine Anwendung durch Gesetz festgestellt hat.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Oktober 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Irak haben in dem Wunsch, die Handelsbeziehungen zwischen ihren Ländern zu erweitern, die folgenden Vereinbarungen getroffen:

Artikel I

Die beiden vertragschließenden Parteien werden sich gegenseitig Meistbegünstigung in bezug auf Zölle, Steuern und Gebühren auf Importe und Exporte, die aus ihren Ländern stammen, sowie in bezug auf die Art der Festsetzung und Erhebung solcher Zölle, Steuern und Gebühren gewähren. Dementsprechend werden im Lande der einen vertragschließenden Partei Zölle, Steuern und Gebühren auf Erzeugnisse der anderen vertragschließenden Partei nicht höher als auf Erzeugnisse irgendeines anderen Landes erhoben werden; noch soll die Art und Weise der Erhebung die Geschäftsbeziehungen härter treffen, als es in bezug auf die Erzeugnisse irgendeines anderen Landes der Fall ist.

Schiffe, die einer der beiden vertragschließenden Parteien gehören, werden in den Häfen der anderen Partei in bezug auf Steuern, Lasten, Gebühren, Bunkern und andere Dienstleistungen oder Erleichterungen dieselbe Behandlung genießen, wie sie den Schiffen irgendeines dritten Landes gewährt wird.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I schließen Privilegien, Freiheiten und Sonderregelungen nicht ein, die jetzt oder in Zukunft gewährt werden

- a) arabischen Staaten und irgendeinem Staat, der von dem Ottomanischen Reich durch den Vertrag von Lausanne im Jahre 1923 abgetrennt wurde;
- b) angrenzenden Ländern zwecks Erleichterung des Grenzhandels;
- c) Staaten, die mit einer der beiden vertragschließenden Parteien eine Zollunion oder ein Freihandelsgebiet bilden, und Staaten, die mit einer der Parteien Abkommen abgeschlossen haben, die zur Errichtung einer Zollunion oder eines Freihandelsgebietes führen.

Artikel III

Die in den Anlagen A und B aufgeführten Waren werden grundsätzlich zwischen den vertragschließenden Parteien auf dem normalen Handelsweg ausgetauscht. Wenn eine Regierung Käufe oder Verkäufe auf ihre eigene Rechnung im Gebiet der anderen tätigt, werden solche Käufe oder Verkäufe, soweit es sich um Waren, die in den Anlagen A und B aufgeführt sind, handelt, als unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallend angesehen.

In bezug auf die in den diesem Abkommen beigefügten Anlagen A und B, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bilden, enthaltenen Waren kommen die vertragschließenden Parteien überein, daß erforderlichenfalls Import- und Exportgenehmigungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften, die in beiden Ländern in Kraft sind, jeweils bis zu dem Jahreswert, der für jede Ware genannt ist, erteilt werden.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich weiterhin, mit der anderen vertragschließenden Partei zusammenzuarbeiten und jede mögliche Erleichterung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften, die in ihrem Lande bestehen, zu gewähren, um die in den Anlagen A und B aufgeführten Waren bis zu den Höchstwerten, die für jede Ware in den genannten Listen festgesetzt sind, ein- bzw. auszuführen.

Artikel IV

Die Anzahl, Bezeichnungen, Mengen und Werte der Waren, die in den beigefügten Listen enthalten sind, können während der Laufzeit dieses Abkommens geändert

Trade Agreement between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Iraq

The Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Kingdom of Iraq, being desirous of extending trade relations between their countries, have agreed as follows:

Article I

The two Contracting Parties shall grant each other most-favoured-nation treatment in respect of customs duties, taxes and dues on imports and exports which are the products of their respective countries, and also with respect to the method of assessment and collection of such duties, taxes or dues. Accordingly, no duties, taxes or dues shall be levied in the country of one Contracting Party on the products of the other Party in excess of those levied on the products of any other country, nor their method of collection shall be more stringent to trade relations than the method applied in respect of the products of any other country.

Ships belonging to either of the two Contracting Parties shall enjoy in the ports of the other Party in respect of taxes, charges, duties, bunkering and other services or facilities the same treatment as is accorded to ships of any third country.

Article II

The provisions of Article I shall not include privileges, immunities and special practices which are or may be accorded to:

- a) Arab States, and any State detached from the Ottoman Empire by the Treaty of Lausanne in 1923;
- b) Adjacent countries, for the purpose of facilitating frontier trade;
- c) States which form with any of the two Contracting Parties a custom union or a free trade area, and States that have entered with either of them in Agreements which lead to the establishment of a custom union or are free trade areas.

Article III

The commodities mentioned in Schedules A and B shall generally be exchanged between the Contracting Parties through normal commercial channels. If either Government makes purchases or sales on their own account in each other's territories such purchases or sales in respect of the items mentioned in Schedules A and B shall be reckoned as being within the terms of this Agreement.

With respect to the items mentioned in Annexes A and B which are attached to this Agreement and which shall be taken to form an integral part of this Agreement, the Contracting parties agree that, wherever necessary, import and export licences shall be granted in accordance with the laws and regulations in force in either country from time to time up to the yearly value mentioned against each item.

The Contracting Parties further undertake to co-operate with and grant to the other Contracting Party every possible facility compatible with laws and regulations existing in either country to import and export commodities stated in Schedules A and B up to the limits fixed for each commodity in the said Schedules.

Article IV

The number, names, quantities and values of commodities stated in the attached Schedules may be altered during the currency of this Agreement, provided that such

werden, vorausgesetzt, daß eine derartige Änderung durch gegenseitige Übereinkunft gemäß den Bestimmungen des Artikels VIII bewirkt wird.

Artikel V

Die beigefügten Listen beschränken den Handel zwischen beiden vertragschließenden Parteien nicht auf die Waren, die in ihnen festgelegt sind, und beide Parteien verpflichten sich, jede Erleichterung zu gewähren, um den Handel zwischen ihren Ländern allgemein zu fördern.

Artikel VI

Jede vertragschließende Partei verpflichtet sich, Waren, die in Übereinstimmung mit Artikel III dieses Abkommens ausgetauscht worden sind, nicht in ein drittes Land wiederauszuführen, es sei denn in gegenseitigem Einverständnis.

Artikel VII

Zahlungen hinsichtlich des Warenverkehrs und unsichtbarer Ein- und Ausfuhr zwischen den beiden Ländern werden in Pfund Sterling bewirkt und auf oder von „German accounts“ oder „German transferable accounts“ durchgeführt, die bei ermächtigten Banken im Vereinigten Königreich unterhalten werden, oder in Übereinstimmung mit den Vorschriften, die jeweils durch die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs für derartige Zahlungen erlassen werden. Dies bezieht sich im besonderen auf alle Zahlungen im Zusammenhang mit Importen und Exporten zwischen den beiden vertragschließenden Parteien sowohl hinsichtlich des Kaufpreises der Waren, ihrer Versicherung und der Fracht oder irgendwelcher anderer Nebenkosten.

Artikel VIII

Die beiden vertragschließenden Parteien werden sich von Zeit zu Zeit miteinander in bezug auf irgendwelche Fragen, die aus der Anwendung dieses Abkommens entstehen, beraten mit der Absicht, dessen Durchführung zu erleichtern und den Handel zwischen den beiden Ländern bis zu seinem Höchstmaße zu fördern. Derartige Beratungen können unmittelbar zwischen den beteiligten Ministerien stattfinden. Beide Parteien werden Mitglieder ihrer Ministerien benennen, die berechtigt sind, Verhandlungen über derartige Fragen zu führen.

Artikel IX

Die Deutsche Regierung wird die Beschäftigung deutscher Techniker und Spezialisten im Königreich Irak vorbehaltlich des Bestehens gegenseitiger Verträge zwischen der Regierung des Königreichs Irak einerseits und dem deutschen Techniker oder Spezialisten andererseits erleichtern und wird, soweit möglich und erforderlich, ihre Hilfe für die Ausbildung von irakischen Technikern in der Bundesrepublik Deutschland anbieten. Verhandlungen, die in diesem Zusammenhang etwa erforderlich werden, finden in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel VIII statt.

Artikel X

Dieses Abkommen tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es gilt für die Zeit von 12 Monaten und ist für gleiche Jahreszeiträume erneuerungsfähig, soweit nicht eine Kündigung durch eine Partei 3 Monate vor dem Ablauf eines Vertragsjahres erfolgt.

Dieses Abkommen ist in doppelter Ausfertigung in arabischer, deutscher und englischer Sprache geschlossen worden. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die hinsichtlich des genauen Wortlauts des Abkommens erwachsen, ist der englische Text maßgebend.

Geschehen in London am 7. Oktober 1951.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:

Dr. A. H. van Scherpenberg

Für die Regierung
des Königreichs Irak
gezeichnet:

Abdulmajid Mahmoud

alteration is effected by mutual Agreement under the procedure as set out in Article VIII.

Article V

The attached Schedules do not restrict trade between the two Contracting Parties to the commodities stated in them, and both Parties undertake to grant every facility to promote trade between their countries in general.

Article VI

Each Contracting Party undertakes not to re-export commodities exchanged in accordance with Article III of this Agreement to a third country, except by mutual consent.

Article VII

Payments in respect of trade and invisible transactions between the two countries shall be effected in Pounds Sterling and shall be paid to or from German accounts or German transferable accounts kept with authorized banks in the United Kingdom, or in accordance with the rules laid down from time to time by the competent authorities of the United Kingdom for such payments. This applies in particular to all payments in connection with imports and exports between the two Contracting Parties, whether against the value of goods, their insurance and freight, or any other charges.

Article VIII

The two Contracting Parties shall from time to time consult each other in respect of any matter arising from the application of this Agreement with the intention of facilitating such application, and to promote trade between the two countries to the maximum limit. Such consultation can take place directly between the Departments concerned. Both Parties will nominate such members of their Departments who shall be authorized to negotiate such questions.

Article IX

The German Government will facilitate the employment of German technicians and specialists in the Kingdom of Iraq subject to mutual Agreement between the Government of the Kingdom of Iraq on the one hand and the German technician or specialist on the other, and shall offer assistance, wherever possible and necessary, for the training of Iraqi technicians in the Federal Republic of Germany. Any consultation which may become necessary in this connection may be carried out in accordance with the procedure laid down in Article VIII above.

Article X

This Agreement shall come into force on the date of the exchange of ratification instruments. It shall remain in force for a period of twelve months and shall be renewable for similar annual periods thereafter, unless notice of termination has been given by either Party three months before the expiry of the Agreement in any year.

This Agreement has been drawn up in duplicate in Arabic, German and English. In the case of difference of opinion arising as to the precise wording of the Agreement, the English text shall prevail.

Done in London on the seventh day of October 1951.

On behalf of the Government
of the Federal Republic of Germany
signed:

Dr. A. H. van Scherpenberg

On behalf of the Government
of the Kingdom of Iraq
signed:

Abdulmajid Mahmoud

| LISTE (A) Irakische Exporte nach Deutschland | | SCHEDULE (A) Iraqi Exports to Germany | |
|---|-------------------|--|---------------------|
| | Wert in £ 1000 | | Value in £ 1,000 |
| Datteln | 250 | Dates | 250 |
| Gerste | 600 | Barley | 600 |
| Mais | 50 | Maize | 50 |
| Därme | 7,5 | Casings | 7,5 |
| Dattelsaft | 5 | Date juice | 5 |
| Häute und Felle | 70 | Hides and skins | 70 |
| Wolle | 220 | Wool | 220 |
| Baumwolle | 1050 | Cotton | 1,050 |
| Tabak | 10 | Tobacco | 10 |
| Feine Tierhaare | p. m. | Fine animal hair | p.m. |
| Rohmaterialien für chemische und pharmazeutische Zwecke | p. m. | Raw material for chemical and pharmaceutical purposes | p. m. |
| Haare und Borsten | p. m. | Hair and bristles | p. m. |
| LISTE (B) Deutsche Exporte nach dem Irak | | SCHEDULE (B) German Exports to Iraq | |
| | Wert in £ 1000 | | Value in £ 1,000 |
| Medikamente | 40 | Medicines | 40 |
| Chemische Materialien und Düngemittel | 35 | Chemical materials and fertilizers | 35 |
| Elektrische Maschinen, Apparate und Artikel | 75 | Electrical machinery, apparatus and articles | 75 |
| Verbrennungsmotore, Pumpen und Teile davon | 100 | Engines and pumps and component parts thereof | 100 |
| Andere Maschinen und Apparate, einschl. verschiedene Eisenwaren außer solchen, die durch Importbestimmungen verboten sind | 200 | Other machines and apparatus, including miscellaneous ironware, other than that prohibited by import regulations | 200 |
| Anilinfarben | 45 | Aniline | 45 |
| Baufarben | 10 | Building paints | 10 |
| Andere Farben und Farbstoffe | 5 | Other paints and dyeing materials | 5 |
| Warmwalzerzeugnisse einschl. eiserne Träger, Stangen und Bleche, Rohre, deren Teile und Verbindungsstücke | 100* | Hot roll mill products, including iron joints, bars and sheets; pipes, their parts and joints | 100* |
| Kaltwalzerzeugnisse einschl. Drähte, Bandeisen und Drahterzeugnisse | 100* | Cold roll mill products, including wires, strip steel and wire products | 100* |
| Gießereierzeugnisse | 50* | Foundry products | 50* |
| Papier, Pappe, Karton- und Papiererzeugnisse | 45 | Paper, cardboard, carton and paper products | 45 |
| Fotografische Materialien | 2,5 | Photographic materials | 2,5 |
| Kunststoff und Erzeugnisse daraus | 6 | Plastic materials and goods | 6 |
| Halbfertigerzeugnisse aus Nichteisenmetallen und Legierungen daraus wie Bleche, Bänder, Folien, Stangen, Draht, Profile, Widerstand- und Heizdrähte, Metallpulver | 25 | Semi-finished material of non-ferrous metals and alloys thereof, such as sheets, strips, foils, bars, wire, sections, resistances and heating conductor material, metal powder | 25 |
| Lastwagen und Omnibusse | p. m. | Trucks and buses | p. m. |
| Motorräder und Fahrräder | 10 | Motor cycles and bicycles | 10 |
| Stahlbauerzeugnisse | 100 | Structural steelwork | 100 |
| Flußschiffe und Schleppdampfer | p. m. | Barges and tugs | p. m. |
| Präzisions- und optische Instrumente | 10 | Precision and optical instruments | 10 |
| Gummireifen und -Erzeugnisse | 10 | Rubber tyres and goods | 10 |
| Asbesterzeugnisse | p. m. | Asbestos goods | p. m. |
| Baumwollene Meterware | 150 | Cotton piece goods | 150 |
| Glaswaren | 5 | Glassware | 5 |
| Töpferware (für Haushalts- und sanitäre Zwecke) | 5 | Ceramics (household and sanitary) | 5 |

* Vorbehaltlich Spezifikation

* Subject to type

Dr. A. H. van Scherpenberg
Leiter der Deutschen Delegation

London, 7. Oktober 1951

Exzellenz,

Anläßlich der Unterzeichnung des Handelsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak möchte ich Ihnen die folgenden Punkte bestätigen, die während unserer Besprechungen behandelt wurden:

1. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Meistbegünstigung in Artikel I und II des Abkommens sollen die Gebiete, die an der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Eisen (Schuman-Plan) teilnehmen, als ein Freihandelsgebiet behandelt werden, insofern die von dem Schuman-Plan betroffenen Waren in Frage kommen.
2. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen dieses Abkommens auch auf den britischen, französischen und US-Sektor Berlins Anwendung finden sollen.
3. Im Hinblick auf Kontrakte, die während der Laufzeit dieses Abkommens zwischen Angehörigen oder Firmen eines Landes mit Wissen und Billigung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Irak über die Lieferung von Kapitalgütern abgeschlossen wurden, stellt die Irakische Delegation fest, daß nach den in Kraft befindlichen Bestimmungen im Irak Genehmigungen in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer für einen vereinbarten Zeitraum ausgegeben werden und daß die zuständigen irakischen Behörden die Verlängerung der Gültigkeit solcher Genehmigungen bis zur Durchführung von Einfuhr und Zahlung in solchen Fällen erwägen werden, in denen der Inhaber der Genehmigung guten Glaubens ist.
4. Bis zum Austausch der Ratifikationsurkunden haben beide Regierungen die Absicht, dieses Abkommen von einem durch gegenseitige Übereinkunft festzulegenden Datum an anzuwenden.
5. Die Irakische Delegation stellt fest, daß deutsche Staatsangehörige die gleiche Behandlung wie andere ausländische Staatsangehörige im Irak im Hinblick auf die nachstehenden Angelegenheiten genießen, mit Ausnahme etwaiger Vorrechte, die jeweils Angehörigen arabischer Staaten gewährt werden sollten:
 - 1) Registrierung von Patenten und Warenzeichen und Gesellschaften.
 - 2) Recht zum Auftreten als Partei vor irakischen Gerichten.
 - 3) Erwerb von Grundbesitz.

Die Irakische Delegation stellt weiterhin fest, daß sie den deutschen Behörden so bald wie möglich die Vorschriften und Bestimmungen übergeben wird, die zur Zeit für die Einreise deutscher Staatsangehöriger in den Irak zwecks Aufnahme von Geschäftstätigkeit bestehen.

6. Im Hinblick auf die diesem Abkommen beigefügte Anlage A besteht Einverständnis darüber, daß die darin für die folgenden Waren aufgeführten Wertgrenzen unter der allgemeinen Annahme festgesetzt wurden, daß sie ungefähr den Mengen entsprechen, die nachstehend hinter jeder Ware genannt sind:

| | |
|-----------------|---------------|
| Datteln | 12 500 Tonnen |
| Gerste | 20 000 Tonnen |
| Mais | 2 000 Tonnen |
| Dattelsaft | 100 Tonnen |
| Häute und Felle | 300 Tonnen |
| Wolle | 400 Tonnen |
| Baumwolle | 3 000 Tonnen |

Wenn auf Grund wesentlicher Preisveränderungen die in Anlage A genannten Beträge sich als unzureichend oder zu hoch für die Bezahlung der oben genannten Mengen herausstellen sollten, werden die beiden Regierungen sich gemäß Artikel VIII des Abkommens beraten, um die Wertgrenzen zu berichtigen.

7. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Summe von 10 000 £, die in Anlage A für Tabak festgelegt ist, nur versuchsweisen Charakter trägt im Hinblick auf die Tatsache, daß bisher Tabak irakischen Ursprungs nicht in Deutschland verkauft worden ist. Die deutsche Regierung ist bereit, eine Erhöhung dieser Zahl wohlwollend zu erwägen, wenn sich eine hinreichende Nachfrage nach dem Tabak auf dem deutschen Markt zeigen sollte.

Ich bin, Exzellenz,

mit ausgezeichneter Hochachtung
Ihr ergebener

Dr. A. H. van Scherpenberg

Seine Exzellenz
Abdulmajid Mahmoud
Irakischer Wirtschaftsminister

(Übersetzung)

Iraqi Embassy
22, Queens Gate
London, S. W. 7

London, 7th of October 1951

Sir,

I confirm the points raised in your letter of to-day's date, in connection with the Trade Agreement between the Kingdom of Iraq and the Federal Republic of Germany which reads as follows:

1. Referring to the provisions of most favoured nation treatment as set out in Articles I and II of the Agreement, the areas participating in the European Union for Coal and Iron (Schuman Plan) shall be treated as a free trade area as far as the commodities covered by the Schuman Plan are concerned.
2. It is understood that the provisions of this Agreement shall be applied also to the British, French and United States sectors of Berlin.
3. With respect to contracts entered into during the currency of this Agreement between nationals or firms of either country with knowledge and approval of the Governments of the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Iraq for the supply of capital goods, the Iraqi Delegation states that under the regulations in force in Iraq, licences are being issued normally with the validity covering an agreed period and that the Iraqi authorities concerned will consider extending the validity of such permits in bona fide cases until importation and payment has been effected.
4. Pending the exchange of the ratification instruments both Governments have the intention to implement this Agreement from a date to be fixed by mutual Agreement.
5. The Iraqi Delegation state that German nationals enjoy the same treatment as other foreign nationals in Iraq with regard to the following matters, with the exception of any privileges that may be accorded, from time to time, to nationals of Arab States:
 - 1) Registration of Patents and Trade-marks and Companies
 - 2) Right to sue before Iraqi Courts
 - 3) Acquisition of Real Estate.

The Iraqi Delegation state further that they will supply the German authorities, as soon as possible, with the rules and regulations at present in force which govern the entry of German nationals into Iraq for the purpose of engaging in business activity.

6. With regard to Schedule A annexed to this Agreement it is understood that the values set out therein against the following commodities have been fixed on the general assumption that they correspond roughly to the quantities mentioned below after each commodity:

| | |
|-----------------|-------------|
| Dates | 12 500 tons |
| Barley | 20 000 tons |
| Maize | 2 000 tons |
| Date juice | 100 tons |
| Hides and skins | 300 tons |
| Wool | 400 tons |
| Cotton | 3 000 tons |

Irakische Botschaft
22, Queens Gate
London S.W. 7

London, 7. Oktober 1951

Sehr geehrter Herr,

Ich bestätige die im Zusammenhang mit dem Handelsabkommen zwischen dem Königreich Irak und der Bundesrepublik Deutschland dargelegten Punkte Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

1. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Meistbegünstigung in Artikel I und II des Abkommens sollen die Gebiete, die an der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Eisen (Schuman-Plan) teilnehmen, als ein Freihandelsgebiet behandelt werden, insofern die von dem Schuman-Plan betroffenen Waren in Frage kommen.
2. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen dieses Abkommens auch auf den britischen, französischen und US-Sektor Berlins Anwendung finden sollen.
3. Im Hinblick auf Kontrakte, die während der Laufzeit dieses Abkommens zwischen Angehörigen oder Firmen eines Landes mit Wissen und Billigung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Irak über die Lieferung von Kapitalgütern abgeschlossen wurden, stellt die Irakische Delegation fest, daß nach den in Kraft befindlichen Bestimmungen im Irak Genehmigungen in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer für einen vereinbarten Zeitraum ausgegeben werden und daß die zuständigen irakischen Behörden die Verlängerung der Gültigkeit solcher Genehmigungen bis zur Durchführung von Einfuhr und Zahlung in solchen Fällen erwägen werden, in denen der Inhaber der Genehmigung guten Glaubens ist.
4. Bis zum Austausch der Ratifikationsurkunden haben beide Regierungen die Absicht, dieses Abkommen von einem durch gegenseitige Übereinkunft festzulegenden Datum an anzuwenden.
5. Die Irakische Delegation stellt fest, daß deutsche Staatsangehörige die gleiche Behandlung wie andere ausländische Staatsangehörige im Irak im Hinblick auf die nachstehenden Angelegenheiten genießen, mit Ausnahme etwaiger Vorrechte, die jeweils Angehörigen arabischer Staaten gewährt werden sollten:
 - 1) Registrierung von Patenten und Warenzeichen und Gesellschaften.
 - 2) Recht zum Auftreten als Partei vor irakischen Gerichten.
 - 3) Erwerb von Grundbesitz.

Die Irakische Delegation stellt weiterhin fest, daß sie den deutschen Behörden so bald wie möglich die Vorschriften und Bestimmungen übergeben wird, die zur Zeit für die Einreise deutscher Staatsangehöriger in den Irak zwecks Aufnahme von Geschäftstätigkeit bestehen.

6. Im Hinblick auf die diesem Abkommen beigefügte Anlage A besteht Einverständnis darüber, daß die darin für die folgenden Waren aufgeführten Wertgrenzen unter der allgemeinen Annahme festgesetzt wurden, daß sie ungefähr den Mengen entsprechen, die nachstehend hinter jeder Ware genannt sind:

| | |
|-----------------|---------------|
| Datteln | 12 500 Tonnen |
| Gerste | 20 000 Tonnen |
| Mais | 2 000 Tonnen |
| Dattelsaft | 100 Tonnen |
| Häute und Felle | 300 Tonnen |
| Wolle | 400 Tonnen |
| Baumwolle | 3 000 Tonnen |

If as the result of substantial price fluctuation the amounts mentioned in Schedule A should prove insufficient or excessive for the payment of the above mentioned quantities the two Governments will enter into consultation as laid down in Article VIII of the Agreement with a view to adjusting the values.

7. It is understood that the sum of £ 10 000 fixed in Schedule A for tobacco is only tentative in view of the fact that up to this time tobacco of Iraqi origin has not yet been marketed in Germany. The German Government is willing to sympathetically consider an increase of this figure if a sufficient demand for the tobacco should appear to exist in the German market.

It is to be understood that the immediate implementation of the Agreement envisaged in para 4 of your letter is subject to the approval of the Iraqi Council of Ministers.

I am, Sir,

Yours faithfully,
(Sgd) Abdulmajid Mahmoud
Minister of Economics

Wenn auf Grund wesentlicher Preisveränderungen die in Anlage A genannten Beträge sich als unzureichend oder zu hoch für die Bezahlung der oben genannten Mengen herausstellen sollten, werden die beiden Regierungen sich gemäß Artikel VIII des Abkommens beraten, um die Wertgrenzen zu berichtigen.

7. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Summe von 10.000 £, die in Anlage A für Tabak festgelegt ist, nur versuchsweisen Charakter trägt im Hinblick auf die Tatsache, daß bisher Tabak irakischen Ursprungs nicht in Deutschland verkauft worden ist. Die deutsche Regierung ist bereit, eine Erhöhung dieser Zahl wohlwollend zu erwägen, wenn sich eine hinreichende Nachfrage nach dem Tabak auf dem deutschen Markt zeigen sollte.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die sofortige Anwendung des Abkommens, wie sie in Absatz 4 Ihres Briefes vorgesehen ist, von der Genehmigung durch den Irakischen Ministerrat abhängt.

Ich bin, mein Herr,

Ihr ergebener
gez. Abdulmajid Mahmoud
Wirtschaftsminister

Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I

(amtliche Zitierweise: Bundesgesetzbl. I S. 1453)

Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr.

Vom 1. Oktober 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Verteilung von Fracht- und Schleppegut

§ 1

Vereinbarungen von Schiffahrtsverbänden untereinander sowie zwischen Schiffahrtsverbänden und Schiffahrtstreibenden über die Verteilung von Fracht- und Schleppegut, das ganz oder streckenweise auf Bundeswasserstraßen befördert werden soll, bedürfen der Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen, die die Verteilung von Fracht- und Schleppegut zur Beförderung innerhalb von Häfen zum Gegenstand haben. Die Genehmigung ist nur zu versagen, wenn Gründe der Verkehrspolitik es erfordern oder wenn die Vereinbarungen den Wettbewerb in unangemessener Weise einschränken würden.

§ 2

(1) Die Genehmigung nach § 1 soll in der Regel nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt werden; sie kann auf Antrag jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

(2) Die Genehmigung kann von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion widerrufen werden,

1. soweit sie durch rechtswidrige Einwirkung, wie arglistige Täuschung oder Drohung, durch den Antragsteller oder einen anderen herbeigeführt worden ist oder
2. wenn die an Vereinbarungen nach § 1 Beteiligten Geschäftsbedingungen anwenden, die einen Mißbrauch der Genehmigung darstellen.

§ 3

(1) Soweit Notstände in der Binnenschifffahrt eingetreten sind oder sich anbahnen und nicht durch Vereinbarungen nach § 1 oder auf andere Weise behoben werden können, wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, die Verteilung von Fracht- und Schleppegut, das ganz oder streckenweise auf Bundeswasserstraßen befördert werden soll, durch Rechtsverordnung zu regeln. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen sollen sich zur Vorbereitung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und zu ihrer Durchführung, soweit sie nicht hoheitlicher Art ist, der Selbstverwaltungseinrichtungen des Binnenschiffahrtsgewerbes bedienen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Verteilung von Fracht- und Schleppegut, das lediglich innerhalb von Häfen befördert werden soll.

§ 4

Ein Notstand im Sinne des § 3 ist gegeben,

1. wenn für die Binnenschifffahrt im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einzelnen Stromgebieten oder Teilen von Stromgebieten bei außergewöhnlichem Ladungsmangel ohne eine angemessene Verteilung des Ladungsguts nachhaltige wirtschaftliche Schäden bei einem erheblichen Teil des gesamten oder einzelner Zweige des Schiffahrtsgewerbes eintreten würden oder
2. wenn die Privatschiffer im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einzelnen Stromgebieten oder Teilen von Stromgebieten am Verkehrsaufkommen mit Schiffsraum oder Schleppkraft nicht angemessen beteiligt werden.

§ 5

(1) § 3 ist auf die Beförderung von eigenen Gütern für eigene Zwecke des Unternehmens mit eigenen Schiffen (Werkverkehr) nicht anzuwenden.

(2) Betreibt ein Schiffseigner neben dem Werkverkehr Schifffahrt zu gewerblichen Zwecken, so wird im Rahmen dieses Gesetzes der gesamte Schifffahrtbetrieb als gewerbliche Schifffahrt angesehen.

§ 6

(1) Ortlich zuständig ist

1. in den Fällen der §§ 1, 2 diejenige Wasser- und Schiffahrtsdirektion, in deren Bezirk mindestens einer der an der Vereinbarung Beteiligten seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat,
2. in den Fällen des § 3 diejenige Wasser- und Schiffahrtsdirektion, in deren Bezirk der Notstand auftritt.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 ein Antrag bei mehreren Wasser- und Schiffahrtsdirektionen gestellt, so ist diejenige Wasser- und Schiffahrtsdirektion zuständig, bei der ein Antrag zuerst gestellt worden ist.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen nach den §§ 1 bis 3 obliegenden Aufgaben einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zuweisen.

§ 7

(1) Gegen die Entscheidung einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion nach § 1, § 2 Abs. 2 ist die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesminister für Verkehr zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Wasser- und

Schiffahrtsdirektion einzulegen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde beim Bundesminister für Verkehr eingelegt ist.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften der Einspruch als Voraussetzung der Klage beim Verwaltungsgericht vorgesehen ist, tritt an seine Stelle die Verwaltungsbeschwerde.

§ 8

(1) Vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bundesminister für Verkehr die Verbände der beteiligten Binnenschifffahrt sowie die beteiligten Gewerkschaften zu hören.

(2) Sofern der Bundesminister für Verkehr nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, wird bei diesen ein Beirat gebildet.

§ 9

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Wasser- und Schiffahrtsdirektion vor Erlaß einer Rechtsverordnung zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus

1. je sechs Vertretern der Reedereien und der Privatschiffer und
2. einem Vertreter aus dem Kreise der beteiligten Gewerkschaften.

(3) Die Vertreter der Reedereien und der Privatschiffer werden von den Verbänden der Binnenschifffahrt, der Vertreter der beteiligten Gewerkschaften von diesen vorgeschlagen und durch den Bundesminister für Verkehr für die Dauer von drei Jahren berufen; sie können durch ihn vor Ablauf dieser Zeit unter den in der Geschäftsordnung (Absatz 5) festgelegten Voraussetzungen abberufen werden. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß an den Sitzungen des Beirats Vertreter der Schiffahrtspediteure (Befrachter) ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 10

Wenn mindestens sechs Mitglieder des Beirats es verlangen, hat die Wasser- und Schiffahrtsdirektion die von ihr beabsichtigte Rechtsverordnung unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen. Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion entscheidet alsdann nach seinen Weisungen. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Schifferbetriebsverbände

§ 11

(1) Für das Stromgebiet des Rheins, der Oberelbe und der Unterelbe wird je ein Schifferbetriebsverband (Verband) errichtet.

(2) Als Stromgebiet des Rheins gilt die deutsche Rheinstraße mit ihren Nebenflüssen und dem Spoykanal.

(3) Als Stromgebiet der Oberelbe gilt die Elbe bis Hamburg einschließlich mit ihren natürlichen und künstlichen Nebenwasserläufen sowie den Wasserstraßen bis Travemünde.

(4) Als Stromgebiet der Unterelbe gilt die Elbe unterhalb Hamburgs mit ihren natürlichen und künstlichen Nebenwasserstraßen, die Eider, der Nord-Ostseekanal und der Kieler Hafen bis einschließlich Laboe.

§ 12

Der Verband faßt die Privatschiffer zu dem Zweck zusammen, um in seinem Bereich die mit diesem Gesetz erstrebte Ordnung im gewerblichen Binnenschiffsverkehr zu gewährleisten. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Dieser kann die Aufsicht einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion übertragen.

§ 13

(1) Mitglieder des Verbandes sind diejenigen deutschen Schiffseigner oder Ausrüster (§§ 1, 2 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, in der Fassung vom 20. Mai 1898, Reichsgesetzbl. S. 868), die in der Regel mit nicht mehr als drei Binnenschiffen (Kähnen, Schleppern, Selbstfahrern), deren Heimatort im Stromgebiet liegt, gewerblich Güter für andere befördern und deren Gewerbebetrieb dem eines Kleinschiffers entspricht.

(2) Mitglieder des Schifferbetriebsverbandes Unterelbe sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Schiffseigner oder Ausrüster von Binnenschiffen mit dem Heimatort Hamburg, wenn sie überwiegend die Unterelbe befahren.

§ 14

(1) Schiffseigner oder Ausrüster, deren Schiffe überwiegend in der Hamburger Hafenschifffahrt beschäftigt sind, sind nicht Mitglieder des Verbandes.

(2) Schiffseigner oder Ausrüster, die auf Grund der Mitgliedschaft bei einer reedereimäßig arbeitenden Genossenschaft oder durch den Abschluß langfristiger Beschäftigungsverträge für ihre Betriebe die mit dem vorliegenden Gesetz erstrebte Ordnung gewährleisten, sind für die Dauer der Mitgliedschaft oder des Vertragsverhältnisses nicht Mitglieder des Verbandes.

(3) Schiffseigner oder Ausrüster, auf die die Voraussetzungen des Absatzes 2 zutreffen, können freiwillig Mitglieder des Verbandes sein. Sie haben jedoch nicht die Rechte und Pflichten, die sich für die Verbandsmitglieder aus § 18 Abs. 1 ergeben.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verbandes über die Mitgliedschaft.

§ 15

(1) Die Verfassung und die Verwaltung des Verbandes werden durch die Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland —.

(2) Die Satzung muß Bestimmung treffen über

1. Namen und Sitz des Verbandes,
2. die Gegenstände, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form ihrer Einberufung und die Vertretung der Mitglieder in der Versammlung,
3. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. die Zusammensetzung und die Befugnisse der übrigen Organe, die Vertretung des Verbandes und die Geschäftsführung,
5. die Form der Bekanntmachungen des Verbandes,
6. die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
7. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Voraussetzungen, unter denen der Verband ihre Einziehung nach § 17 beantragen kann.

§ 16

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorsitzende hat den Haushaltsplan vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17

Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge zur Unterhaltung der Einrichtungen des Verbandes sowie Umlagen werden auf Antrag des Verbandes nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigegeben.

§ 18

(1) Der Verband kann nach Maßgabe der Satzung

1. Verträge mit Schifffahrttreibenden oder ihren Verbänden schließen,
2. durch Beschluß die Verteilung des Fracht- und Schleppegutes unter seinen Mitgliedern regeln,
3. Verfügungen für die Einteilung und Bewegung der Fahrzeuge seiner Mitglieder treffen, um die ordnungsmäßige Durchführung der Verträge nach Nummer 1 und der Beschlüsse nach Nummer 2 zu gewährleisten.

(2) Dem Verbands ist eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, insbesondere als Reeder, Befrachter oder Spediteur, nicht gestattet.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 2 sowie ihre Änderung oder Aufhebung unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 19

(1) Den Mitgliedern des Verbandes steht gegen Verfügungen des Verbandes die Verwaltungsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Aufsichtsbehörde einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Verbands eingelegt ist.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften der Einspruch als Voraussetzung der Klage beim Verwaltungsgericht vorgesehen ist, tritt an seine Stelle die Verwaltungsbeschwerde.

§ 20

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann den Verband auflösen, wenn mindestens drei Viertel der Privatschiffer des Stromgebiets die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 erfüllen. Vor der Auflösung ist der Verband zu hören.

(2) Wird der Verband aufgelöst, so muß eine Abwicklung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 48 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Frachtenbildung

§ 21

Die Entgelte für Verkehrsleistungen der Schifffahrt und Flößerei auf Bundeswasserstraßen, im Falle einer durchgehenden Beförderung auch auf den mit diesen zusammenhängenden deutschen Wasserstraßen einschließlich der Häfen (Transportsätze, Schiffsanteifrachten, Schlepplöhne, Schiffsmieten, Vergütungen für sonstige mit der Schiffsbeförderung unmittelbar zusammenhängende Nebenleistungen) werden durch Frachenausschüsse der Binnenschifffahrt festgesetzt. Sie sind Festentgelte, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Höchst- oder Mindestentgelte oder beides zuläßt.

§ 22

Frachenausschüsse werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr errichtet. In der Rechtsverordnung ist ihre gebietliche Zuständigkeit zu bestimmen.

§ 23

(1) Für Entgelte für Verkehrsleistungen, die über den Bereich eines Frachenausschusses hinausgehen, ist der Frachenausschuß zuständig, in dessen Bereich das Schiff beladen wird, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr etwas anderes bestimmt.

(2) Die Frachenausschüsse sind nicht zuständig für die Tarife der Fahrgastschifffahrt des Bundesschleppbetriebes sowie des Schleppbetriebes auf dem Elbe-Lübeck-Kanal.

§ 24

(1) Die Frachenausschüsse unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Dieser kann die Aufsicht auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen der Frachenausschüsse einen Vertreter entsenden.

§ 25

(1) Die Frachenausschüsse setzen sich zusammen aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Schifffahrt (Reederei- und Privatschifffahrt) und der verladenden Wirtschaft. Die Mitglieder der Frachenausschüsse üben ihr Amt nicht als Interessenvertreter von Berufsgruppen, sondern auf Grund eigener Verantwortung aus. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vertreter der Schifffahrt werden auf Vorschlag der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt, die Vertreter der verladenden Wirtschaft auf Vorschlag der beteiligten Industrie- und Handelskammern von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren berufen; das gleiche gilt für ihre Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können vor Ablauf dieser Zeit unter den in der Geschäftsordnung (§ 26) vorgesehenen Voraussetzungen durch die Aufsichtsbehörde abberufen werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters berufen.

(3) Die Frachenausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

(4) An den Sitzungen der Frachenausschüsse kann ein Vertreter der Deutschen Bundesbahn ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 26

(1) Die Frachenausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß an den Sitzungen der Frachenausschüsse Vertreter der Schifffahrtspediteure (Befrachter) ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 27

(1) Die Frachenausschüsse bilden auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. Frachtkommissionen für Tagesgeschäfte,
2. Bezirksausschüsse,
3. gemeinsame Ausschüsse,
4. Fachausschüsse.

Für die Ausschüsse zu Nummern 2 bis 4 gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Frachtkommissionen für Tagesgeschäfte sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung befugt, Entgelte für Verkehrsleistungen (§ 21) vorzuschlagen. Sie haben ihre Vorschläge unverzüglich dem Frachenausschuß zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Bezirksausschüsse und gemeinsamen Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung selbständige Festsetzungsbefugnisse erhalten (ermächtigte Unterausschüsse). In diesem Falle sind die §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Soweit die Mitglieder der Bezirksausschüsse nicht

Mitglieder der Frachenausschüsse sind, gilt ferner § 25 Abs. 2 sinngemäß; sie können jedoch auch für eine kürzere Dauer als drei Jahre berufen werden. In die gemeinsamen Ausschüsse können nur Mitglieder der Frachenausschüsse entsandt werden.

(4) Die Fachausschüsse schlagen dem Frachenausschuß Entgelte für Verkehrsleistungen vor.

§ 28

(1) Beschlüsse der Frachenausschüsse und der ermächtigten Unterausschüsse, die Entgelte für Verkehrsleistungen festsetzen, bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis nach Absatz 1 auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen. Ihre Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 29

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die genehmigten Beschlüsse der Frachenausschüsse und der ermächtigten Unterausschüsse als Rechtsverordnungen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann aus Gründen der Verkehrspolitik die Rechtsverordnungen aufheben; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 30

Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung an Stelle der Frachenausschüsse oder der ermächtigten Unterausschüsse Entgelte für Verkehrsleistungen festsetzen, wenn Gründe der Verkehrspolitik es erfordern oder wenn ein Frachenausschuß oder ein ermächtigter Unterausschuß ein Entgelt nicht beschließt; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 31

(1) Werden in einem Verträge für Verkehrsleistungen Entgelte vereinbart, die von den auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten abweichen, so wird die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. In diesen Fällen wird das festgesetzte Entgelt geschuldet.

(2) Vereinbaren die Vertragsparteien in Kenntnis des festgesetzten Entgelts ein von diesem abweichendes Entgelt, so ist der Unterschiedsbetrag an den Bund zu entrichten. Er ist von der nach § 39 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion einzuziehen.

Vierter Abschnitt

Frachenausgleich

§ 32

(1) Zur Sicherung volkswirtschaftlich angemessener Entgelte für Verkehrsleistungen und zur Vermeidung verkehrswirtschaftlicher Schäden in der

Binnenschifffahrt kann der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Verbände der beteiligten Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung einen Frachtausgleich anordnen. Er bestimmt in diesem Falle den Kreis der Schifffahrttreibenden, die zu der Ausgleichsabgabe heranzuziehen sind, die erhebende Stelle, die Höhe der Abgabe und das Erhebungsverfahren. Er bestimmt in gleicher Weise die Berechtigten, an die Ausgleichszahlungen zu leisten sind, die Bemessung der Leistungen sowie das Auszahlungsverfahren. Die Berechtigten erhalten einen Rechtsanspruch auf die Ausgleichszahlungen.

(2) Vor Anordnung eines Frachtausgleichs zugunsten von Frachtschuldnern ist außer den in Absatz 1 genannten Verbänden die Deutsche Bundesbahn zu hören. Erhebt diese Einwendungen, so hat der Bundesminister für Verkehr ihr und den Verbänden Gelegenheit zu gemeinsamer Stellungnahme und Erörterung zu geben.

Fünfter Abschnitt

Ausgleich widerstreitender Verkehrsinteressen und Mitwirkung der Länder

§ 33

Mit dem Ziel bester Förderung des Verkehrs hat der Bundesminister für Verkehr darauf hinzuwirken, daß die Leistungen und Entgelte der Binnenschifffahrt einschließlich der Flößerei untereinander und mit denen der anderen Verkehrsträger abgestimmt werden.

§ 34

Zur Herstellung einer ständigen Fühlung zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete der gewerblichen Binnenschifffahrt wird beim Bundesminister für Verkehr ein Ausschuß aus Vertretern der Länder gebildet, der mindestens einmal vierteljährlich vom Bundesminister für Verkehr einberufen wird.

§ 35

Anordnungen nach § 6 Abs. 3 und Rechtsverordnungen nach den §§ 22, 32 erläßt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der jeweils beteiligten Länder. Diese sind befugt, Vertreter zu den Sitzungen der Frachtausschüsse und der ermächtigten Unterausschüsse zu entsenden.

Sechster Abschnitt

Ahndung von Zuwiderhandlungen

§ 36

Eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 189) begeht, wer den nach den §§ 29, 30 erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Verkehr zuwiderhandelt, soweit diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes verweisen.

§ 37

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine nach § 1 erforderliche Genehmigung zu erschleichen,
2. sich über die Unwirksamkeit einer nicht genehmigten Vereinbarung nach § 1 hinwegsetzt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Verordnung nach § 3 oder gegen einen Beschluß oder eine Verfügung eines Schifferbetriebsverbandes nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verstößt, sofern die Verordnung, der Beschluß oder die Verfügung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 38

Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zulässig.

§ 39

(1) Bei Zuwiderhandlungen nach den §§ 36, 37 ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Der Bundesminister für Verkehr kann abweichend von § 51 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion als für den Bereich mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuständig erklären. Er hat die hiernach zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion öffentlich bekanntzumachen.

(2) Setzt die nach Absatz 1 zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion eine Geldbuße fest oder teilt sie eine Zuwiderhandlung der Staatsanwaltschaft zur zuständigen Verfolgung mit, so hat sie unverzüglich die nach § 6 zuständige Behörde oder die nach den §§ 12, 24 zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40

Der Schifferbetriebsverband „Jus et Justitia“ in Duisburg-Ruhrort, der Schifferbetriebsverband für die Elbe und der Schifferbetriebsverband für die Unterelbe in Hamburg gelten als auf Grund des § 11 errichtet. Die drei Verbände haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung der neuen Satzung bleibt die alte in Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht gegenstandslos geworden sind.

§ 41

Die bestehenden Frachenausschüsse in Duisburg, Dortmund, Bremen, Hamburg, Regensburg und der Frachenausschuß für den Tankschiffsverkehr in Beuel gelten als auf Grund des § 22 errichtet. Das gleiche gilt unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 1 für den Frachenausschuß Berlin. Sie haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung der neuen Geschäftsordnung bleibt die alte in Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht gegenstandslos geworden sind.

§ 42

(1) Dieses Gesetz findet im Verkehr von und nach dem Ausland keine Anwendung; jedoch unterliegen auch in diesem Verkehr

1. die Mitglieder der Schifferbetriebsverbände den Beschlüssen und Verfügungen der Verbände nach § 18,
2. deutsche Schiffahrtreibende den Rechtsverordnungen nach § 32.

(2) Bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 43

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Beförderungen mit Seeschiffen, bei denen im durchgehenden Verkehr die Grenzen der Seefahrt im Sinne der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 155) überschritten werden. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bei diesen Beförderungen, soweit sie zwischen deutschen Lade- und Löschräumen ausgeführt werden, Entgelte berechnet

werden, die den Erfordernissen einer einheitlichen Verkehrspolitik entsprechen.

§ 44

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(3) Gilt das Gesetz im Lande Berlin, so nimmt der Senator für Verkehr und Betriebe die den Wasser- und Schiffahrtsschiedsgerichten zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 45

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten außer Kraft:

1. das Gesetz betreffend die Errichtung von Kleinschifferverbänden vom 19. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 129),
2. das Gesetz zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 317) nebst den zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen; jedoch bleibt die auf Grund der Sechszwanzigsten und Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung erlassene hamburgische Verordnung über Entgelte der Hafenschiffahrt im Gebiet des Hafens Hamburg vom 11. Dezember 1951 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 225) unverändert,
3. die Verordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschiffahrt vom 3. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 622).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Oktober 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens vom 27. Februar 1953
über deutsche Auslandsschulden.

Vom 30. September 1953.

Gemäß Artikel II Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1953 betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II. S. 331) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen einschließlich seiner Anlagen und Anhänge gemäß seinem Artikel 35 Abs. 2 am 16. September 1953 für die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft getreten ist, nachdem Frankreich am 19. Juni, die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 4. September und die Vereinigten Staaten von Amerika am 16. September 1953 die Ratifikationsurkunden bei der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hinterlegt hatten.

Das Abkommen ist am 16. September 1953 auch für Schweden in Kraft getreten, da die schwedische Ratifikationsurkunde am gleichen Tage hinterlegt worden ist.

Dem Abkommen sind Ägypten am 11. Mai und die Militärregierung der britisch/amerikanischen Zone von Triest am 4. Juni 1953 beigetreten. Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 36 Abs. 2 für Ägypten und die britisch/amerikanische Zone von Triest ebenfalls am 16. September 1953 in Kraft getreten.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hat gemäß Artikel 37 Abs. 1 des Abkommens eine Erklärung abgegeben, daß sich das Abkommen auch auf Südrhodesien erstreckt. Die Regierung Frankreichs hat entsprechend erklärt, daß sich das Abkommen auch auf Marokko, Tunesien, die unter französischer Verwaltung stehenden Mandatsgebiete von Kamerun und Togoland und alle französischen Gebiete in Übersee erstreckt. Die Ausdehnung des Abkommens auf diese Gebiete ist am 16. September 1953 wirksam geworden.

Bonn, den 30. September 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens vom 13. April 1953
zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens.

Vom 29. September 1953.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1953 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens (Bundesgesetzbl. II S. 187) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen gemäß seinem Artikel XX Abs. 3 für die Teile I, III, IV und V am 15. Juli 1953 und für Teil II am 1. August 1953 für die Bundesrepublik Deutschland und die folgenden Länder, die nach den Bestimmungen des Artikels XX Abs. 2 des Abkommens ebenfalls bis zum 1. August 1953 Vertragspartner geworden sind, in Kraft getreten ist:

Ägypten, Belgien, Bolivien, Ceylon, Dänemark, Dominikanische Republik, Ekuador, El Salvador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien (mit dem Vorbehalt, daß die in der Anlage A zum Artikel III des Abkommens für den Kauf durch Indien garantierte Weizenmenge von 1 500 000 metrischen Tonnen auf 1 000 000 metrische Tonnen herabzusetzen ist), Indonesien, Irland, Island, Israel, Japan, Kanada, Kostarika, Kuba, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Union, Vereinigte Staaten von Amerika.

Bonn, den 29. September 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

**Bekanntmachung
über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
zum Europarat.**

Vom 16. September 1953.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1950 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat (Bundesgesetzbl. S. 263) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Urkunde über die Annahme der Satzung des Europarats durch die Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär des Europarats gemäß Artikel 5 der Satzung am 13. Juli 1950 übergeben worden ist.

Die Bundesrepublik Deutschland ist hierdurch mit dem 13. Juli 1950 assoziiertes Mitglied des Europarats geworden. Die volle Mitgliedschaft gemäß Artikel 4 der Satzung hat sie am 2. Mai 1951 erlangt.

Bonn, den 16. September 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von internationalen Vereinbarungen
auf dem Gebiet des Zollwesens.**

Vom 10. September 1953.

Nachdem Portugal am 11. Juni 1953 und Italien am 17. Juni 1953 die Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen über dem Zollwert der Waren beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt haben, tritt das Abkommen nach seinem Artikel XIV Absatz (b)

für Portugal am 12. September 1953 und

für Italien am 18. September 1953

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 256).

Bonn, den 10. September 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein